Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 17. Januar 1936 | Blatt 2

Inhalt: Ausgaben bei Heeresdienststellen für Zwecke der Luftwaffe. S. 5. — Zuweisung und Anforderung von Heeres-Druckvorschriften. S. 5. — Neue Kartuschen für Batterie mit 10 cm K. 17 und 17/04 n/A. S. 6. — Ausstattung der Munitionshäuser in Truppenstandorten mit Gerät zum Öffnen und Schließen der Munitionspackgefäße. S. 6. — Ausnutzen der Anlagen der DRP für die Ausbildung der Truppe. S. 6. — Zusammenziehung von Truppennachrichtenzügen. S. 6. — Bestimmungen für Truppenübungen. S. 6. — Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen. S. 6. — Niedriges Beköstigungsgeld für 1. 1. 36 bis 30. 6. 36. S. 7. — Teigwaren. S. 8. — Lieferungen für Wehrmachtküchen. S. 8. — Freigabe einer Vorschrift für den Buchhandel. S. 8. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 8. — Druckfehlerberichtigung. S. 8.

18. Ausgaben bei Heeresdienststellen für Zwecke der Luftwaffe.

Nach dem Erlaß vom 31. Mai 1935 Nr. 2631/35 g AHA III Abschnitt B waren zum 20. August 1935 alle Ausgaben vorläufig anzumelden, die im Rechnungsjahre 1935 für Rechnung des Haushalts des Reichsluftfahrtministers beim Heere entstehen und nicht nach Abschnitt A des Erlasses bei den Luftkreiskommandos zur unmittelbaren Erstattung angefordert werden.

Die Ausgaben konnten damals nur überschläglich geschätzt werden.

Die Wehrkreisverwaltungen haben daher die in Spalte 4 der Anlage des Erlasses behandelten Ausgaben für das Rechnungsjahr 1935 nunmehr endgültig zu ermitteln und zum 20. Februar 1936 der Heeres-Haushaltsabteilung nach untenstehendem Muster anzuzeigen.

Als Unterlage hierfür haben alle anderen Heeresdienststellen der für ihre Abrechnung zuständigen Wehrkreisverwaltung die Angaben nach dem gleichen Muster zum 5. Februar 1936 zu machen. Die Eingaben müssen auch alle zum 20. August 1935 schon angezeigten Ausgaben umfassen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 1. 36. H Haush.

Dienststelle .....

An
Ob. d. H. (H. Haush.)

Kostenanmeldung

zu H. M. 1935 S. ..... Nr. .....

Lfd. Nr. der Anlage des Erl. vom 31. 5. 35 Nr. 2631/35 g AHA III	Kosten im Rechnungsjahr 1935				Erläuterung
	bei		für Zweck	Betrag	
	Kap.	Tit.		RM	

Anmerkungen:

1. Es sind auch anteilige Ausgaben aufzunehmen, die in der Anlage des Erl. vom 31. 5. 35 nicht aufgeführt sind.
2. Für die Anmeldung der Kosten auf dem Unterkunftsgebiet gelten die besonderen Anordnungen des Heeres-Verwaltungsamts. Die Beträge sind hier nicht aufzunehmen.
3. Alle Beträge sind auf volle RM abzurunden.

19. Zuweisung und Anforderung von Heeres-Druckvorschriften.

In den H. M. 1935 S. 165 Nr. 557 Ziff. 3, Zeile 3 ist hinter dem Worte »Bezahlung« einzufügen: », soweit sie nicht bei einem Verlage käuflich sind,«

Am Schlusse der vorgenannten Ziff. 3 ist als neuer Absatz anzufügen:

»Die bei einem Verlag erschienenen Vorschriften sind unmittelbar vom Verlage oder durch jede Buchhandlung am Orte zum Wehrmachtvorzugspreis zu beziehen. Welche Vorschriften im Verlage käuflich sind, ist aus Vorbemerkung 4 und den Längsspalten 3 der H. Dv. 1 a zu ersehen.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 1. 36. AHA/Z/H Dv.

20. Neue Kartuschen für Batterien mit 10 cm K. 17 und 17/04 n/A.

Den Batterien mit 10 cm K. 17 und 17/04 n/A werden von den zuständigen Munitionsanstalten in Kürze neue Kartuschen mit neuem Ladungsaufbau: kleine, mittlere und große Ladungen, übersandt. Für das Schießen mit diesen Ladungen gilt die neuaufgestellte und schon ausgegebene H. Dv. 119/402 (März 1935) — Schußtafel und B. W. E.-Tafeln für die 10 cm K. 17 und 17/04 n/A — s. H. M. 1935 S. 152 Nr. 511 — I/1.

Die bisherigen alten Kartuschen werden zurückgezogen. Für diese Kartuschen galt die H. Dv. 119 B Nr. 1 — Febr. 28 — und Anh. a — Febr. 29 —.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Nichtübereinstimmung von Kartuschen und Schußtafelangaben, d. h. sobald die Truppe alte Kartuschen, aber neue Schußtafeln oder umgekehrt hat, nur mit der mittleren und großen Ladung, nicht aber mit der kleinen Ladung geschossen werden darf.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 1. 36. AHA/In 4 (II).

21. Ausstattung der Munitionshäuser in Truppenstandorten mit Gerät zum Öffnen und Schließen der Munitionspackgefäße.

Nach H. Dv. 450 — Vorschrift für die Verwaltung der Munition bei der Truppe — Ziff. 40 sind die Munitionshäuser in Truppenstandorten mit Geräten zum Öffnen und Schließen der Munitionspackgefäße auszustatten.

Die Geräte werden auf Anfordern der Truppe, die mit dem Verwalten der Munition beauftragt ist, von der zuständigen Munitionsanstalt kostenlos abgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 1. 36. AHA/In 4 (II).

22. Ausnutzen der Anlagen der DRP für die Ausbildung der Truppe.

Auf einen Antrag des Ob. d. H. (In 7) hat das Reichspostministerium mitgeteilt:

»Um den Wünschen der Wehrmacht entgegenzukommen, werden die RPDn (TBev) angewiesen, für beschleunigte Erledigung von Anträgen der Wehrmacht auf Mitbenutzung von Leitungen der DRP bei Übungen zu sorgen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß derartige Anträge in eiligen Fällen fernmündlich gestellt und von den TBev fernmündlich entschieden werden. Die Genehmigung derartiger Anträge durch die TBA ist nicht möglich, da diese über die betriebliche Ausnutzung der Leitungen nicht so weit unterrichtet sind, daß sie von sich aus entscheiden können, ob der Betrieb eine Leitung vorübergehend entbehren kann oder nicht.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 1. 36. AHA/In 7 (Ic).

23. Zusammenziehung von Truppennachrichtenzügen.

Um bei der geringen Zahl guten Ausbildungspersonals die Ausbildung in den Truppennachrichtenverbänden zu erleichtern, können die Truppennachrichtenzüge im Standort des Regiments während der Einzelausbildung unter einem Truppennachrichtenoffizier zusammengefaßt werden, falls es die örtlichen und personellen Verhältnisse ermöglichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 1. 36. AHA/In 7 (Ic).

24. Bestimmungen für Truppenübungen.

In Ergänzung der in den H. M. 1935 S. 150 Nr. 503 getroffenen Anordnungen wird bestimmt:

Die Wehrkreiskommandos unterrichten jeweils die zuständigen Marinestationskommandos und Festungskommandanturen der Kriegsmarine über solche Märsche und Übungen von SA-, SS- oder NSKK-Verbänden, die im Bereich der Festungskommandanturen der Kriegsmarine beabsichtigt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 1. 36. Genstb. d. H. 4. Abt. (Ia).

25. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

Die Bestimmungen über Gewährung von Gehaltsvorschüssen in den H. M. 1934 S. 34 Nr. 133 sind wie folgt zu ändern:

1. Ziffer I, 3. Zeile: Anstatt:

»vom $\frac{\text{8. 11. 24 R. B. B. S. 337/338 Nr. 1051}}{\text{18. 7. 32 R. B. B. S. 98 Nr. 2095}}$«

ist zu setzen:

»8. 6. 35 R. B. B. S. 59/60 Nr. 2453«.

2. Ziffer I, 3. In der 1. bis 3. Zeile sind zu streichen: »den Heeresdienststellen Breslau und Kassel, den Inspektionen der Kavallerie und der Kraftfahrtruppen«;

dafür ist zu setzen: »der Inspektion der Kavallerie und dem Kommando der Panzertruppen«.

3. Ziffer I, 4. Statt »den Verwaltungsreferenten der Inspektionen der Kavallerie und der Kraftfahrtruppen« muß es heißen:

»dem Verwaltungsreferenten der Inspektion der Kavallerie und dem Intendanten des Kommandos der Panzertruppen«.

4. Ziffer I, 5. »den Wehrkreisverwaltungsämtern« ist zu ändern in »den Wehrkreisverwaltungen«; es ist zu streichen »Verwaltungszweigämtern Breslau und Kassel«.

5. Ziffer I. Im 2. Absatz ist in der 1. Zeile hinter »Befehlshaber« ein Komma einzufügen; die 2. bis 4. Zeile ist zu streichen und dafür zu setzen:

»den Inspekteur der Kavallerie und den kommandierenden General der Panzertruppen unter 1 und 3, für die Gruppenintendanten, die Korpsintendanten und Chefs der Wehrkreisverwaltungen, den Verwaltungsreferenten bei der Inspektion der Kavallerie, den Intendanten des Kommandos der Panzertruppen und«.

Die Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 1. 36. V 1 (IV 1).

26. Niedriges Beköstigungsgeld für 1. 1. 36 bis 30. 6. 36.

Das niedrige Beköstigungsgeld für 1. 1. 36 bis 30. 6. 36 beträgt für den Tag:

in den Standorten und auf den Übungsplätzen	RM	Rpf
im Wehrkreis I:		
Allenstein	0	87
Angerburg	0	86
Arys	0	86
Bartenstein	0	91
Braunsberg	0	87
Bischofsburg	0	94
Deutsch Eylau	0	87
Elbing	0	93
Gumbinnen	0	91
Goldap	0	85
Heilsberg	0	93
Insterburg	0	93
Königsberg	0	98
Lötzen	0	87
Lyck	0	85
Marienburg	0	89
Marienwerder	0	89
Mohrungen	0	87
Ortelsburg	0	86
Osterode	0	89
Preußisch Eylau	0	93
Rastenburg	0	87
Sensburg	0	82
Stablack	0	93
Tilsit	0	91
im Wehrkreis II:		
Altdamm	1	07
Belgard	0	93
Deutsch Krone	0	95
Greifenberg	0	96
Greifswald	1	—
Gr. Born	0	93
Güstrow	0	93
Hammerstein	0	93
Kolberg	1	03
Köslin	0	93
Lübeck	1	—
Ludwigslust	0	98
Neustettin	0	93
Neustrelitz	0	97
Parchim	1	—
Pasewalk	1	04
Perleberg	1	03
Ratzeburg	1	01
Rostock	1	03
Schlawe	0	94
Schneidemühl	0	90
Schwerin	1	02
Stargard	1	02
Stettin	1	06
Stolp	0	94
Treptow a/R.	0	90
Wismar	0	92
Woldenburg	0	91
im Wehrkreis III:		
Altengrabow	0	98
Beeskow	0	94
Berlin	1	03
Bernburg	1	01
Blankenburg	1	—
Brandenburg	1	02
Burg	0	96
Cottbus	1	01
Crossen	0	89
Dessau	1	02
Döberitz	1	07
Frankfurt	1	01
Freienwalde	1	01
Fürstenwalde	1	01
Guben	0	84
Halberstadt	0	98
Halle	1	08
Jüterbog	1	02
Kummersdorf	1	01
Küstrin	1	04
Landsberg	0	98
Lübben	0	91
Magdeburg	0	94
Neuruppin	0	94
Potsdam	0	96
Quedlinburg	0	94
Rathenow	0	99
Rehagen-Klausdorf	1	—
Schwedt	0	97
Stendal	0	94
Wünsdorf	1	—
Zerbst	0	99
Zossen	1	01
Züllichau	0	99
im Wehrkreis IV:		
Altenburg	1	02
Bautzen	1	09
Borna	1	07
Chemnitz	1	08
Döbeln	1	03
Dresden	1	06
Eilenburg	1	01
Eisenach	1	06
Erfurt	0	94
Frankenberg	0	96
Freiberg	1	—
Gera	0	99
Glauchau	0	99
Grimma	1	04
Kamenz	1	04
Königsbrück	1	01
Langensalza	1	01
Leipzig	1	11
Leisnig	1	—
Löbau	0	96
Meiningen	1	03
Meißen	1	09
Mühlhausen	0	98
Naumburg	1	—
Ohrdruf	1	04
Oschatz	1	—
Pirna	1	09
Plauen	1	03
Radeberg	1	03
Riesa	0	98
Sondershausen	1	01
Torgau	0	99
Weimar	1	01
Weißenfels	1	14
Zwickau	1	03
im Wehrkreis V:		
Donaueschingen	0	96
Eßlingen	0	99
Schwäbisch Gmünd	1	02
Heilbronn	1	01
Tr. Üb. Pl. Heuberg	0	94
Konstanz	0	92
Kornwestheim	1	04
Ludwigsburg	0	96
Bad Mergentheim	1	01
Münsingen	0	98
Stuttgart	1	02
Tübingen	0	99
Ulm	0	98
Villingen	0	95
Weingarten	0	93
Würzburg	0	98
im Wehrkreis VI:		
Arnsberg	0	93
Bielefeld	1	05
Bückeburg	0	95
Detmold	0	99
Dortmund	1	07
Hamm	1	08
Herford	0	97
Höxter	0	97
Iserlohn	1	—
Lingen	0	92
Lüdenscheid	1	12
Minden	1	01
Münster	1	—
Osnabrück	0	98
Paderborn	0	96
Rheine	0	94
Sennelager	0	94
Soest	0	93
im Wehrkreis VII:		
Amberg	0	94
Ansbach	0	94
Augsburg	0	98
Bamberg	0	97
Bayreuth	0	94
Coburg	1	02
Deggendorf	0	96
Dillingen a. D.	0	96
Eichstätt	0	95
Erlangen	1	03
Freising	0	93
Grafenwöhr	0	93
Hammelburg	1	03
Hof i. B.	1	02
Ingolstadt	0	94
Kempten	0	99
Landsberg a. L.	0	97
Landshut i. B.	0	95
Laufen a. d. Salzach (Obb.)	0	94
Lindau i. B.	0	94
Memmingen	0	96
Mittenwald — Lager Luttensee —	0	97
München	0	97
Neuburg a. D.	0	95
Nürnberg-Fürth	0	94
Passau	0	95
Regensburg	0	95
Reichenhall	1	01
Rosenheim	0	97
Schwabach	1	—
Straubing	0	92
Sulzbach-Rosenberg	0	94
Traunstein	1	02
Weiden	0	95
im Wehrkreis VIII:		
Breslau	1	—
Brieg	1	01
Cosel	1	—
Frankenstein	1	—
Freystadt	0	94
Glatz	0	98
Gleiwitz	0	95
Glogau	1	02
Görlitz	1	06
Grünberg	1	02
Hirschberg	0	93
Jauer	1	—
Lauban	0	98
Leobschütz	0	98
Liegnitz	0	99

in den Standorten und auf den Übungsplätzen	RM	Rpf
Lüben	0	98
Namslau	0	93
Neisse	1	—
Neuhammer	0	96
Neustadt	0	94
Oels	0	94
Ohlau	0	97
Oppeln	1	01
Sagan	0	88
Schweidnitz	0	98
Sprottau	0	93
Striegau	1	02
Wohlau	0	95
im Wehrkreis IX:		
Aschaffenburg	0	99
Bergen	1	03
Bevern	0	92
Braunschweig	1	05
Butzbach	1	06
Büdingen	1	05
Celle	1	06
Fritzlar	1	01
Fulda	1	05
Gießen	1	01
Goslar	0	95
Göttingen	0	94
Hameln	0	93
Hann. Münden	0	94
Hannover	1	05
Hildesheim	0	93
Hofgeismar	0	94
Holzminden	0	95
Kassel	1	05
Marburg	0	94
Northeim	0	93
Siegen	1	02
Wetzlar	1	15
im Wehrkreis X:		
Bremen	0	97
Delmenhorst	1	03
Eutin	0	97
Flensburg	0	94
Hamburg	0	98
Harburg	1	11
Heide	0	92
Itzehoe	1	02
Lockstedter Lager	1	02
Lüneburg	0	99
Munster	0	95
Neumünster	0	93
Oldenburg i. O.	1	02
Putlos	0	95
Rendsburg	0	98
Schleswig	1	01
Verden	0	97

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 6. 1. 36, V 3 (IIb).

---

27. Teigwaren.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hat die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft in Anordnung Nr. 16 vom 11. 9. 35, betr. »Ordnung des Marktes für Teigwaren« Abschnitt III — R. N. V. Bl. 1935 S. 566 — bestimmt, daß der Verkauf von Teigwaren nur zur Lieferung für den laufenden und die beiden folgenden Monate abgeschlossen werden darf, und zwar auf Grund eines fest zu vereinbarenden Preises. Die Anordnung ist ab 1. 10. 35 in Kraft getreten.

In Anpassung an diese für die Teigwarenindustrie geltende Vorschrift sind künftig bis auf weiteres — abweichend von 73 der Kch. V. (H. Dv. 43 a) — beim Einkauf von Teigwaren Abschlüsse nur noch über einen Zeitabschnitt von 3 Monaten zu tätigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 1. 36. V 3 (IIb).

---

28. Lieferungen für Wehrmachtküchen.

Hier sind Klagen laut geworden, daß einzelne Truppenteile auswärtige Wettbewerber bei der Vergebung der Lebensmittel für ihre Küchen ausschalten mit dem Bescheid, daß nur ortsangesessene Unternehmer berücksichtigt werden können.

Dieser Bescheid trifft nach § 24 (2) Seite 9 der DBWOW. (D 62) zur VOW. (H. Dv. 24) nur auf Fleisch und Frischfleischwaren zu, zu deren Lieferung im allgemeinen nur zuverlässige und leistungsfähige Fachleute des Standortes oder seiner Umgebung zuzulassen sind. Ausgenommen sind Fälle, in denen örtliche Markt- und Wirtschaftsverhältnisse zur Heranziehung auswärtiger Fachleute zwingen.

Für alle übrigen Lebensmittel besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Wettbewerbes, soweit es sich um Erzeuger oder Angehörige des anerkannten Handels handelt und die Wettbewerber die Voraussetzungen nach der VOW., den DBVOW. und dem Erlaß vom 9. 7. 35 V 3 VII a (H. M. 1935 S. 95 Nr. 331) für die Zulassung erfüllen.

Hierauf ist künftig zu achten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 1. 36. V 3 (IIb).

---

29. Freigabe einer Vorschrift für den Buchhandel.

Die H. Dv. 130/1 »Ausbildungsvorschrift für die Infanterie« (A. V. J.) — Heft 1: Leitsätze für Erziehung und Ausbildung vom 8. 8. 1935 — ist für den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin, freigegeben worden. Sie kann in Kürze von dort und durch jede Buchhandlung durch Dienststellen der Wehrmacht zum Wehrmachtvorzugspreis von 0,40 RM (einschl. Deckblätter Nr. 1 und 2) je Stück bezogen werden.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 56 bei H.Dv. 130/1 in Spalte 3 der Vermerk Rdr aufzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 1. 36. H Dv.

---

30. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
   H. Dv. 420 — »Schlüsselanleitung für das Tafelschlüsselverfahren« — vom 21. November 1935. — (N. f. D.).

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:
   D 287 (N. f. D.) »Vorläufige Anleitung für die Untersuchung und das Justieren der Zieleinrichtung 34« vom 5. 10. 35.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 35 handschriftlich einzutragen.

---

31. Druckfehlerberichtigung.

In den H. M. 1935 S. 187 Nr. 614 ist in der 4. Zeile v. u. anstatt »Blatt 1, Zeile 1« zu setzen: »Blatt 1, Zeile 1«.

28 8905. 35. II A